

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 28

9. November 1989

E 21410 B

- Inhalt:
1. Dienstordnung für die Krankenhauseelsorge der Evang. Landeskirche in Württemberg
 2. Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung
 3. Paul-Lempp-Stiftung, Stuttgart
 4. Stiftung Erna Schilpp, Stuttgart
 5. Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1989
 6. Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1989
 7. Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg
 8. Dienstmeldungen
 9. Arbeitsrechtsregelungen
Änderung der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung)

Nach Erprobung der vorläufigen Dienstordnung vom 10. Januar 1985 und nach Anhörung des Konvents der Evang. Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende

Dienstordnung für die Krankenhauseelsorge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 8. August 1989

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Krankenhauseelsorge ist der besondere Dienst der Kirche an Patienten und Mitarbeitern im Krankenhaus. Er geschieht unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Auftrag der Landeskirche.

- 1.2 Nach Artikel 140 Grundgesetz¹⁾ haben die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten in öffentlichen Krankenhäusern zur Ausübung ihres Dienstes Zugang zu deren Patienten und Mitarbeitern.
- 1.3 Die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten sind zur Amtsverschwiegenheit und zur Einhaltung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet und an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden. Dies gilt insbesondere für die von den Krankenhausverwaltungen erteilten Auskünfte, auf die die Krankenhauseelsorge angewiesen ist.

2. Mitarbeiter

Der Dienst der Krankenhauseelsorge wird von Pfarrern im Haupt- und im Nebenamt sowie von anderen dafür geeigneten Mitarbeitern wahrgenommen.

- 2.1 Die Pfarrstellen der hauptamtlichen Krankenhauspfarrer (Krankenhauspfarrstellen) werden vom Oberkirchenrat einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) oder einem Kirchenbezirk zugeordnet. Die Kirchengemeinde oder der Kirchenbezirk sind an der Besetzung der Krankenhauspfarrstellen beteiligt (vgl. unten Nummer 3). Sie stellen die für den Dienst der ihnen zugeordneten Krankenhauspfarrer notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung (vgl. unten Nummer 6) und tragen die Wohnungslast (vgl. Nummer 1 Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung und Nummer 1 Ausführungsverordnung zur Kirchenbezirksordnung).²⁾
- 2.2 Ist mit einem Gemeinde- oder mit einem Bezirkspfarramt ein nebenamtlicher Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge verbunden, so gilt Nummer 2.1 entsprechend. Im übrigen trifft der Oberkirchenrat eine Regelung im Einzelfall.
- 2.3 Andere Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge werden in der Regel von Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) oder Kirchenbezirken privatrechtlich angestellt.

¹⁾ Artikel 140 Grundgesetz verweist auf Artikel 141 der Weimarer Verfassung: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

²⁾ Recht der Evang. Landeskirche in Württemberg (Rechtssammlung) 50/51 und 60/61

3. Stellenbesetzung

- 3.1 Für die Besetzung der haupt- und nebenamtlichen Krankenhauspfarrstellen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung.¹⁾
- 3.2 Bei der Besetzung einer haupt- oder nebenamtlichen Krankenhauspfarrstelle kommen als Vertreter des Arbeitsbereichs nach §§ 5 und 6 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz insbesondere folgende Personen in Frage:
 - 3.21 Vertreter des Krankenhauses oder gegebenenfalls der Krankenhäuser (medizinische Leitung, Pflegedienstleitung, Verwaltung),
 - 3.22 Mitglieder des Ausschusses oder Arbeitskreises für Krankenhausseelsorge des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde, wenn ein solcher vorhanden ist (vgl. Nr. 9.3),
 - 3.23 ein Krankenhauspfarrer, soweit ein solcher nicht nach §§ 5 und 6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz oder nach Nr. 3.22 Mitglied des Besetzungsgremiums ist.

Bei der Besetzung einer mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle werden die im Kirchenbezirk oder in der Kirchengemeinde in der Krankenhausseelsorge tätigen Pfarrer und andere Mitarbeiter gehört.

- 3.3 Der Oberkirchenrat gibt dem Vorsitzenden des Konvents für Krankenhausseelsorge vor der Ausschreibung einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle Gelegenheit zur Äußerung.
- 3.4 Bei der Besetzung von Stellen für privatrechtlich angestellte hauptberufliche Krankenhausseelsorger soll der Anstellungsträger den in Nummer 3.2 und 3.3 genannten Personen Gelegenheit zur Äußerung geben.
- 3.5 Die Besetzung der Stellen der Krankenhauspfarrer bei den rechtlich selbständigen kirchlichen Werken geschieht nach deren Ordnung. Soll ein landeskirchlicher Pfarrer freigestellt werden, so ist rechtzeitig mit dem Oberkirchenrat Fühlung aufzunehmen.

4. Dienstaufsicht

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Krankenhauspfarrer liegt beim zuständigen Dekanatamt. Die Dienstaufsicht über die privat-

¹⁾ Rechtssammlung 80/81

rechtlich angestellten Krankenhauseelsorger wird vom Anstellungsträger im Benehmen mit dem Dekanatamt ausgeübt.

5. Geschäftsführung

5.1 Sind mehrere Krankenhauspfarrstellen einem Kirchenbezirk oder einer Kirchengemeinde zugeordnet, so kann mit einer derselben die Geschäftsführung für die Krankenhauseelsorge im Kirchenbezirk oder in der Kirchengemeinde verbunden werden. Der geschäftsführende Krankenhauspfarrer führt regelmäßige Arbeitsbesprechungen mit den Mitarbeitern durch und koordiniert die Arbeit. Er vertritt die Belange der Krankenhauseelsorge gegenüber Dekanatamt, Kirchenbezirk und Kirchengemeinden, gegenüber den Krankenhausleitungen und der Öffentlichkeit.

5.2 Bestehen in einem Kirchenbezirk oder in einer Kirchengemeinde mehrere Krankenhäuser und sind in einem dieser Krankenhäuser mehrere Mitarbeiter in der evangelischen Krankenhauseelsorge tätig, so wird einer dieser Mitarbeiter zum Sprecher bestimmt, der die evangelische Krankenhauseelsorge in diesem Krankenhaus im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Krankenhauspfarrer vertritt und die Arbeit im Haus koordiniert.

5.3 Die Verbindung der Geschäftsführung mit einer Krankenhauspfarrstelle (Nr. 5.1) verfügt der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Dekanatamt. Die Bestimmung des Sprechers nach Nr. 5.2 obliegt dem Dekanatamt im Benehmen mit dem geschäftsführenden Krankenhauspfarrer.

6. Finanzierung

6.1 Der (geschäftsführende) Krankenhauspfarrer stellt in Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern den finanziellen Bedarf für die Krankenhauseelsorge fest und stellt einen entsprechenden Antrag an den Kirchenbezirk oder an die Kirchengemeinde (vgl. Nummer 2.1).

6.2 Jeder Mitarbeiter führt Buch über die ihm von der Kirchenpflege oder Kirchenbezirkskasse zur Verfügung gestellten Mittel. Kassenbuch und Belege sind auf Ende des Haushaltsjahres der Kirchenpflege oder Kirchenbezirkskasse vorzulegen. Für die Führung einer Pfarramtsskasse gelten die für Gemeindepfarrer getroffenen Regelungen sinngemäß.¹⁾

¹⁾ Rechtssammlung 535

- 6.3 Über die Verwendung von Kollekten aus Krankenhausgottesdiensten entscheidet das in Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde zuständige Gremium nach Anhörung des (geschäftsführenden) Krankenhauspfarrers.

7. Geschäftsordnung

- 7.1 Der Dienstauftrag des Krankenhauspfarrers wird für jedes Krankenhauspfarramt vom Oberkirchenrat aufgrund eines Vorschlags des Kirchenbezirksausschusses oder Kirchengemeinderats in einer Geschäftsordnung festgelegt (§ 35 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz).¹⁾ Vertreter des Arbeitsbereichs sollen dazu gehört werden. Sind mehrere Mitarbeiter in einem Kirchenbezirk oder in einer Kirchengemeinde in der Krankenhauseelsorge tätig, so können die Dienstaufträge in einer gemeinsamen Geschäftsordnung zusammengefaßt werden.

- 7.2 Aus der Geschäftsordnung muß insbesondere folgendes ersichtlich sein:

- 7.21 Art und Größe und bei mehreren Mitarbeitern Aufteilung des Seelsorgebereichs (Anzahl und Art der Krankenhäuser, ihre Fachabteilungen, deren Bettenzahl und Zahl der Mitarbeiter),

- 7.22 die Gottesdienste, die im Krankenhaus gehalten werden,

- 7.23 bestehende und vom Krankenhauspfarrer betreute Patienten- und Mitarbeitergruppen und ähnliche Gruppen,

- 7.24 der vom Krankenhauspfarrer zu haltende Unterricht an Krankenpflegeschulen oder vergleichbaren Einrichtungen,

- 7.25 der Predigtauftrag des Krankenhauspfarrers in der Kirchengemeinde oder im Kirchenbezirk,

- 7.26 die Mitarbeit in kirchlichen oder kommunalen Gremien, soweit sie mit seinem Dienstauftrag verbunden sind.

- 7.3 Wird die Krankenhauseelsorge von einem Pfarrer geschäftsmäßig im Nebenamt wahrgenommen, so ist dies bei der Festlegung seines gesamten Dienstauftrags zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz).²⁾

8. Erreichbarkeit

- 8.1 Haupt- und nebenamtliche Krankenhauspfarrer mit vollem Dienstauftrag als Pfarrer und vollbeschäftigte, privatrechtlich

¹⁾ Rechtssammlung 440

²⁾ Rechtssammlung 440

angestellte Krankenhausseelsorger sind verpflichtet, jederzeit für ihren Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein (§§ 33 und 35 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in Verbindung mit Nummer 1 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung).¹⁾

8.2 Im Falle der Krankheit oder Abwesenheit (Urlaub, dienstliche Abwesenheit, Dienstbefreiung) teilen die in der Krankenhausseelsorge Tätigen den von ihnen betreuten Krankenhäusern, gegebenenfalls auch einzelnen Stationen, mit, wann und wie lange sie nicht erreichbar sind und wie die Stellvertretung geregelt ist.

8.3 Nummer 8.1 und 8.2 sind auf Krankenhauspfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag und andere teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter sinngemäß anzuwenden.

9. Krankenhausseelsorge in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken

9.1 Die in der Krankenhausseelsorge Tätigen suchen und pflegen, soweit möglich, die Verbindung mit den Pfarrämtern und Gemeinden des Kirchenbezirks, mit der Diakonischen Bezirksstelle und den Diakoniestationen.

9.2 Krankenhauspfarrer sind Mitglieder der Bezirkssynode des Kirchenbezirks, dem ihre Stelle zugeordnet ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung).²⁾ Das gleiche gilt für Krankenhauspfarrer, deren Stelle einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zugeordnet ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Kirchenbezirksordnung). Krankenhauspfarrer, deren Stelle einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats (§ 52 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung).³⁾ Im übrigen sind Krankenhauspfarrer, deren Stelle einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, Mitglieder des Kirchengemeinderats, wenn sie einen ständigen Predigtamt in der Gemeinde wahrnehmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der dazu ergangenen Ausführungsverordnung).

9.3 Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Krankenhausseelsorge, insbesondere zur Begleitung des Dienstes der Krankenhauspfarrer und der anderen in der Krankenhausseelsorge tätigen Mitarbeiter und um die gegenseitige Verbindung von Krankenhausseelsorge und übriger kirchlicher Arbeit in Kirchengemeinde und Kirchenbezirk zu fördern, legt es sich nahe, daß

1) Rechtssammlung 440 und 540

2) Rechtssammlung 60/61

3) Rechtssammlung 50/51

beratende Ausschüsse gebildet werden (vgl. §§ 14 Abs. 2 Kirchenbezirksordnung, 56 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung). Ihnen sollen außer Kirchengemeinderäten und Bezirkssynodalen die Mitarbeiter der Krankenhauseelsorge sowie Vertreter der Ärzteschaft, des Pflegedienstes und der Verwaltung des Krankenhauses angehören.

9.4 Die Krankenhauspfarrer nehmen am Pfarrkonvent des Kirchenbezirks teil.

10. Visitation

10.1 Die Krankenhauspfarrer werden im Rahmen der Visitation der kirchlichen Körperschaft visitiert, der ihre Stelle zugeordnet ist (§§ 4 ff. Visitationsordnung).¹⁾ Entsprechend geschieht die Visitation der weiteren Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge im Rahmen der Visitation ihres jeweiligen Anstellungsträgers.

10.2 Zur Vorbereitung der Hauptvisitation erstellen die Krankenhauseelsorger jeweils einen Bericht über ihre Arbeit (vgl. § 7 Abs. 2 Visitationsordnung in Verbindung mit Ziffer 7.2 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen).²⁾

10.3 Im Rahmen der Visitation führt der Visitor in der Regel Gespräche mit den Krankenhauseelsorgern und mit der Leitung des Krankenhauses. Er kann sachverständige Berater beiziehen (vgl. § 5 Abs. 5 Visitationsordnung).³⁾

11. Konvent

11.1 Die im Bereich der Landeskirche in der Krankenhauseelsorge Tätigen bilden den „Konvent für Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“. Der Konvent wählt seinen Vorsitzenden. Im übrigen wird die Arbeit des Konvents in einer von diesem zu beschließenden Satzung geregelt, die der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf.

11.2 Soweit erforderlich können Regionalkonvente gebildet werden.

11.3 Die hauptamtlichen Krankenhauspfarrer und die anderen hauptberuflichen Mitarbeiter sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Konvents (Jahrestagung und Jahresversamm-

¹⁾ Rechtssammlung 90

²⁾ Rechtssammlung 90 und 91

³⁾ Rechtssammlung 90

lung) und gegebenenfalls des Regionalkonvents teilzunehmen (vgl. § 17 Württ. Pfarrergesetz).¹⁾

11.4 Der Oberkirchenrat hört den Vorsitzenden in wichtigen Fragen der Krankenhauseelsorge.

I. V.
Dietrich

Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung

Verfügung des Landesbischofs vom 1. September 1989

AZ 13.91-2 Nr. 456

Nach § 4 der Satzung der Martin Haug-Stiftung in der Fassung vom 5. August 1983 (Abl. 50 S. 572) wird mit Wirkung zum 1. September 1989 [REDACTED] für weitere sechs Jahre zum Mitglied und Vorsitzenden des Stiftungsrats der Martin Haug-Stiftung wiederberufen. Als Stellvertreter wird anstelle des ausgeschiedenen [REDACTED] als neues Mitglied zum gleichen Zeitpunkt [REDACTED] berufen.

I. V.
Dietrich

Paul-Lempp-Stiftung, Stuttgart

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. August 1989

AZ 11.813-19/0 Nr. 10

Die von Dekan i. R. Paul Lempp, Schwäbisch Hall, errichtete Paul-Lempp-Stiftung mit Sitz in Stuttgart ist vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg aufgrund von § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit den §§ 5, 22, 23, 24 und 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt worden. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aufgaben der diakonischen Altenhilfe.

I. V.
Dr. Tompert

¹⁾ Rechtssammlung 440/441

Stiftung Erna Schilpp, Stuttgart

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. August 1989
AZ 11.813-18/0 Nr. 7

Die von der Evang. Waldkirchengemeinde Stuttgart errichtete Stiftung 'Erna Schilpp' mit Sitz in Stuttgart ist vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg aufgrund von § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit §§ 5, 22, 23, 24 und 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt worden.

Aufgabe der Stiftung ist die Erfüllung wohlthätiger Zwecke, insbesondere die Unterstützung alter, alleinstehender bedürftiger Menschen.

I. V.
Dr. Tompert

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1989

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Juli 1989
AZ 22.51-3 Nr. 103

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1989 bestanden:

[REDACTED]

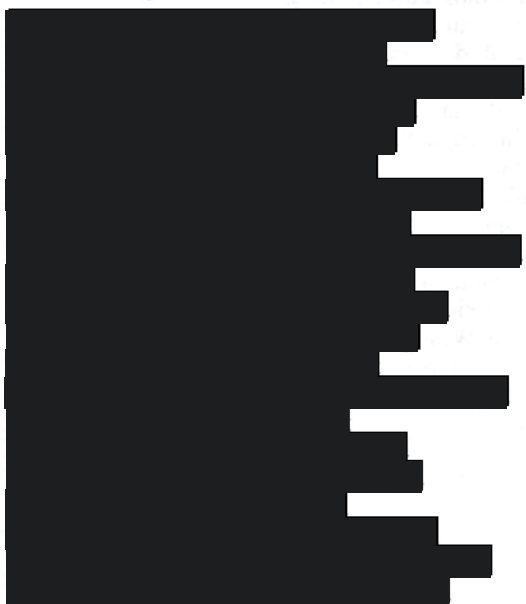


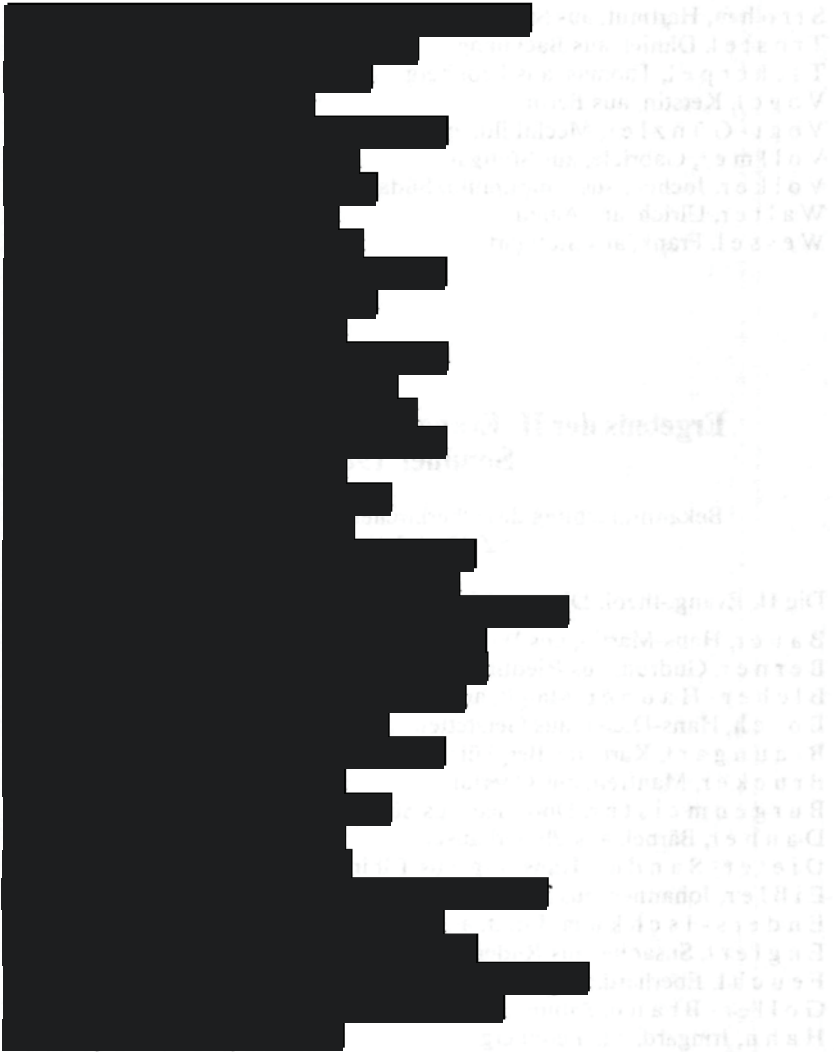
I. V.
Dietrich

**Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung
Sommer 1989**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Juli 1989
AZ 22.81-3 Nr. 62

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1989 haben bestanden:





I.V.
Dietrich

Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. August 1989
AZ 23.02-5 Nr. 95

Mitglieder der III. Arbeitsrechtlichen Kommission für Landeskirche und Diakonie Württemberg und deren Vertreter nach §§ 7 bis 11 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff.) sind nach dem Stand vom 1. September 1989:

**a) Vertreter (Mitglieder) der
Mitarbeiter im kirch-
lichen Dienst**

**Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1.		1.	
2.		2.	
3.		3.	
4.		4.	
5.		5.	
6.		6.	

**b) Vertreter (Mitglieder) der
Mitarbeiter im diakonischen
Dienst**

**Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1. [REDACTED]

[REDACTED]

2. [REDACTED]

[REDACTED]

3. [REDACTED]

[REDACTED]

4. [REDACTED]

[REDACTED]

5. [REDACTED]

[REDACTED]

6. [REDACTED]

[REDACTED]

**c) Vertreter (Mitglieder) von
Leitungsorganen kirchlicher
Körperschaften der Evang.
Landeskirche in Württemberg**

**Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1. [REDACTED]

[REDACTED]

2.	[REDACTED]	[REDACTED]
3.	[REDACTED]	[REDACTED]
4.	[REDACTED]	[REDACTED]
5.	[REDACTED]	[REDACTED]
6.	[REDACTED]	[REDACTED]

**d) Vertreter (Mitglieder) von
Leitungsorganen aus dem Be-
reich des Diakonischen Werks
Württemberg**

**Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1.	[REDACTED]	[REDACTED]
2.	[REDACTED]	[REDACTED]
3.	[REDACTED]	[REDACTED]

4. [REDACTED] [REDACTED]
5. [REDACTED] [REDACTED]
6. [REDACTED] [REDACTED]

Die Amtszeit der III. Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 1. Januar 1989 begonnen und endet am 31. Dezember 1992.

Vorsitz der Arbeitsrechtlichen Kommission 1989:

Vorsitzender: [REDACTED]
 Stellvertreter: [REDACTED]

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission: Gerokstraße 19, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10

I. V.
 Dietrich

Dienstnachrichten

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 zum Schuldekan und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Freudenstadt und Sulz/N. ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober [REDACTED]

[REDACTED], gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst gemeinsam auf die Pfarrstelle Eglshheim II, Dek. Ludwigsburg, ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 auf die Pfarrstelle bei der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Württemberg ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem vollen Dienstauftrag (wissenschaftliche Tätigkeit und Mitarbeit bei der Herausgabe eines neuen Gesangbuchs) betraut.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. Oktober 1989

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. November 1989

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Dezember 1989

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Januar 1990

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1990

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Mai 1990

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juli 1990

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. August 1990

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. September 1990

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Oktober 1990

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. Juni 1989

Die Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16. April 1986 (Abl. 52 S. 111) wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der Landeskirche erstattet. Die notwendigen Kosten für die An- und Abreise zu den Kursen und zur Praxisberatung erstattet der jeweilige Anstellungsträger.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschrift: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)